

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Immergut GmbH & Co. KG

## § 1 Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Schuldverhältnisse, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen (Vertrag) für den Vertrieb unserer Eigenprodukte sowie im Bereich der Lohnabfüllung.
2. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, soweit wir ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Nachträglich vom Vertragspartner gestellte Bedingungen haben keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner/Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor die-sen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw unsere schriftli-che Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben sind (zB Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## § 2 Vertragsschluss, Vertrag

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Dies gilt auch, wenn wir technische Dokumentationen (zB Berechnungen, Rezepturen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Erst durch unsere Erklärung kommt zwischen dem Vertragspartner und uns ein Vertrag zustande, in den unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind. Unsere Annahme ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erklärt ist oder wir eine nach dem Vertrag geschuldete Hauptleistung erbracht haben.
3. Die Bestellung oder Beauftragung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 21 Kalendertagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
4. Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage kann der Vertragspartner nur geltend machen, wenn uns die dafür maßgeblichen Umstände vor Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt wurden. Erkennbarkeit genügt nicht.
5. Abdingbare Kündigungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
6. Kündigungen sind schriftlich an unsere gesetzlichen Vertreter zu richten. Andere Personen sind zu deren Entgegennahme von unserer Seite weder ermächtigt noch beauftragt, selbst wenn der Vertrag von diesen Personen betreut oder abgewickelt wird.
7. Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sollte sich die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners herausstellen und sollten dadurch unsere Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner gefährdet werden.
8. Übersteigt unser Aufwand die von uns intern zugrunde gelegte Kalkulation um mehr als zwanzig Prozent, steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu

## § 3 Informationspflichten

Der Vertragspartner muss uns informieren über:

1. seine einzelnen vom Vertrag betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen,
2. ihm bekannte oder für ihn erkennbare Umstände, die gegen uns gerichtete Rechte wegen des Vertrages begründen könnten; insbesondere auch über relevante außenwirtschaftliche Bestimmungen und sonstige Gesetze des Herkunftslandes des Vertragspartners und des Landes, in das geliefert werden soll,
3. andere subjektive und objektive Merkmale in seiner Sphäre, die zu einem besonderen gesetzlichen Schutz für ihn führen,
4. Äußerungen einschließlich Werbeaussagen von uns oder Dritten, auf die er vertraut,
5. einen Verwendungszweck, der Einfluss auf die Verjährung von Rechten bei Mängeln hat,
6. ein Schuldverhältnis zwischen ihm und Dritten – insbesondere Verbrauchern -, das Rückgriffsansprüche oder andere Rechte gegen uns begründen kann,
7. sein geplantes Vorgehen nach einer uns gesetzten Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

## § 4 Lieferfrist und Lieferverzögerung

1. Lieferfristen werden individuell vereinbart bzw von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Annahme der Bestellung.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, und die wir trotz der nach den Umständen des jeweiligen Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, etwa bei höherer Gewalt, Verzögerung der Anlieferung oder Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen, Streik und ähnlichen Ereignissen, auch soweit diese bei unseren Vorlieferanten eintreten, nicht einhalten können, werden wir den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

## § 5 Leistung

1. Zeichnungen, Abbildungen, Rezepturen, Zahlen, Maße, Gewichte, bestimmte Inhaltsstoffe, Haltbarkeitsangaben, Verwendungsmöglichkeiten und andere Daten zur Beschreibung der Vertragsgegenstände und deren tatsächlichen und rechtlichen Eigenschaften bestimmen nur dann die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist. Spezielle Erwartungen und Verwendungszwecke müssen ausdrücklich im Vertrag vereinbart sein, um die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände zu bestimmen.
2. Garantien und besondere Risiken werden von uns nicht übernommen, wenn dies nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist.
3. Leistungs- und Erfüllungsort ist Schlüchtern.
4. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Vertragspartner über. Bei Versendung der Ware gem. Abs. 4 geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw Abnahme steht es gleich, wenn die Kunde im Verzug der Annahme ist.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür dürfen wir eine pauschale Entschädigung iHv 500,00 netto EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
7. Zur Erbringung unserer Leistungen dürfen wir uns ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## § 6 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise sind freibleibend und beruhen auf den jeweiligen Umständen zur Zeit der Angebotskalkulation. Die Preise sind Nettopreise (ohne evtl. gestztl. Umsatzsteuer). Sie umfassen nur ausdrücklich genannte Leistungsgegenstände, jedoch insbesondere nicht die vom Vertragspartner zu tragenden Auslagen, Transportkosten sowie Steuern.
2. Nach Vertragsabschluss, nach Leistungsbeginn sowie nach Erbringung einer Teilleistung dürfen wir Abschlagszahlung bis zu insgesamt 50 % der voraussichtlichen Gesamtvergütung verlangen.
3. Weicht die vom Vertragspartner angeführte Menge um mehr als 20 % von der ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Menge ab, ist auf Verlangen der Preis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen. Die Erhöhung des Preises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch die Verteilung der verschiedenen Einrichtungs- und Produktionskosten sowie den allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt.
4. Unsere Zahlungsansprüche sind fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw Abnahme der Ware.
5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Unser Zahlungsanspruch ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
6. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähig-

keit des Vertragspartners gefährdet wird (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

## § 7 Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den von uns produzierten und gelieferten Waren und Produkten vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahl der Kunde die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
3. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
4. Auch solange die hergestellten und gelieferten Waren und Produkte noch nicht Alleineigentum des Kunden sind, ist es dem Kunden gestattet, die Produkte und Waren im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Mit der Weiterveräußerung tritt der Kunde konkludent seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten sicherungshalber an Immergut ab. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Weiterer Erklärungsbedarf es nicht. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages der jeweils offenen Gesamtforderung. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## § 8 Haftung für Leistungsmängel, Haftung für Nebenpflichten und sonstige Haftung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Waren und Produkte getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen, mit ihm vereinbart oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Kunden oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.
4. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 3 Kalendertagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
5. Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir Gewähr durch kostenlose Ersatzlieferung. Dem Kunden bleibt das Recht, bei Mangelhaftigkeit auch der Ersatzlieferung nach seiner Wahl zu mindern oder vom Einzelvertrag, in dem die Leistungsverpflichtung auftritt, zurückzutreten, ausdrücklich vorbehalten.
6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
7. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
9. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
10. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## § 9 Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf die Höhe der Produktionskosten begrenzt.
3. Die sich aus Abs 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 10 Kundenauditierung

Sofern auf Wunsch des Kunden gesonderte Audits, Auditierungen durch ein externes Institut oder schriftliche Auditierungen in Form von Fragenkatalogen (z.B. Halal-Zertifizierung, rituelle Unberührtheitsnachweise, Bio-Zertifizierung etc.) erfolgen, trägt der Kunde sämtliche hierdurch entstehenden Kosten externer Institute und Dienstleister. Zusätzlich ist an Immergut eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 1.800,00 EUR netto pro Tag zu zahlen.

## § 11 Compliance – Verhaltenskodex

Dem Kunden sind die Compliance-Regelungen (Verhaltenskodex) der Bauer-Gruppe, der Immergut angehört, bekannt. Er wird diese Regelungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu Immergut beachten und einhalten.

## § 12 Verjährung

1. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden / Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Schlüchtern. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

## § 14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.